

(Abg. Meinhempel.)

(A) einzige Gemeinde in Sachsen eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt hat. Es würde doch nur einseitige Belastung von Industrie und Gewerbe eintreten und wieder zu einem nicht erwünschten Gegensatze zur Land- und Forstwirtschaft führen; denn letztere würde frei sein, und das würde wieder ähnliche Betrachtungen heraufbeschwören, wie wir sie bei dem Vermögenssteuergesetze gehabt haben und heute teilweise noch haben.

Wie ist es denn jetzt in den Gemeinden? Viele Gemeinden, die in ihren Verhältnissen nicht gerade glänzend dastehen, suchen diese Verhältnisse zu bessern dadurch, daß sie Industrie heranziehen und Gewerbe in die Städte und Dörfer hineinbringen. Wenn man aber dann der Industrie und dem Gewerbe außerordentliche Belastungen auferlegt und auf Abwehr sinnt, so wird das eine merkwürdige Sache sein.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Wer ein Gewerbe treibt, kann dann nicht mehr fort, wenn er einmal in einem Orte ist. Er ist durch das Locken hereingekommen, und schließlich wird er belastet, und nun kann er nicht ohne weiteres seine Habe nehmen und davongehen. Ich glaube auch, daß in diejenigen Orte, die eine allgemeine Gewerbesteuer einführen, nie wieder Industrie käme. Ich habe mit Freude gehört, daß der Herr Minister des Innern die Gewerbesteuer nicht weiter verfolgen wird, und wir hoffen auch, daß die Regierung ohne weiteres ihre Zustimmung dazu geben wird, daß die §§ 56 und 57 aus der Gesetzesvorlage verschwinden.

(B)

Meine Herren! Auch wir sind der Ansicht, daß man sich hüten soll, neue Betriebssteuern, die doch auch Gewerbesteuern sind, einzuführen. Einmal ist der Ertrag nicht besonders hoch, und dann haben sie eben doch auch die unangenehme Eigenschaft, daß der einzelne Stand sich bedrückt und belästigt fühlt.

(Sehr wahr!)

Auf die Kohlensteuer will ich nur mit wenig Worten zukommen. Sie ist in dem Dekret selbst nicht enthalten, sondern nur in der Begründung. Wir bezeichnen sie als unsozial und ungerecht.

(Sehr richtig!)

Ich weise darauf hin, daß eine ganze Anzahl Betriebe die Kohle nur fürs Kontor braucht, um die Kontorräume zu heizen, und daß diese Betriebe viel ertragreicher sein können als andere. Auf der anderen Seite gibt es Betriebe, die sehr viel Kohlen brauchen und keine Erträge haben, und diesen will man zumuten,

daß sie noch Kohlensteuer zahlen! Es wird in der Begründung auf die Wasserkräfte hingewiesen. Ja, meine Herren, der Wert der Wasserkräfte ist oft sehr fraglich, und gerade im letzten Jahre läßt sich nicht sagen, daß die Verhältnisse günstig gewesen wären.

(Sehr wahr!)

Nun empfiehlt die Königl. Staatsregierung im Dekret Nr. 19 und in der Begründung noch die Erhebung von Zuschlag zur Zuwachsteuer. Ja, meine Herren, der Ertrag der Zuwachsteuer ist besonders in den Gemeinden, die nicht im Aufblühen begriffen sind, sehr gering, und ich kann diese Steuer nur als geeignet bezeichnen zur Ansammlung von Fonds, also als vorübergehende Einnahme, auf die nicht immer gerechnet werden kann. Diese Quelle fließt nicht immer, sondern gibt nur ganz selten etwas. Ebenso ist es mit der Wanderlagersteuer und der Automatensteuer. Diese beiden Steuern kommen für den Gemeindehaushalt kaum in Frage.

Wenn ich mich nun einzelnen kleinen Mängeln zuwende, so möchte ich bei § 16 die Deputation darum bitten, daß sie sich diesen Paragraphen sehr genau ansieht. Ich nehme Bezug auf die Petition, die von Tolkewitz eingegangen ist. Es könnte doch hin und wieder vorkommen, daß im endgültigen Verfahren die Steuerfreiheit zuungunsten der Belegenheitsgemeinde ausgesprochen wird. Vor allen Dingen erscheint es mir nicht vollständig einwandfrei, daß man am Schlusse des 2. Absatzes gesagt hat: „oder andere ständige Vertreter“. Es kann vorkommen, daß jemand an einem Orte eine Niederlage oder eine gewerbliche Niederlassung, aber keinen ständigen Vertreter hat, sondern nur einen Vertreter, der hin und wieder dorthin kommt. Jedenfalls müßten die hier bestehenden Zweifel beseitigt werden.

Dann komme ich zu § 19, meine Herren, der ja in einer Petition schon als Rautschukparagraph bezeichnet worden ist. Es sind Fälle denkbar, wo es sich sogar notwendig macht, daß besondere Leistungen erhoben werden. Wir haben hier zunächst den Wunsch, daß der letzte Satz in § 19 Abs. 1 gestrichen wird, nämlich daß die Aufsichtsbehörde im Rechtsmittelverfahren endgültig entscheidet. Wir wünschen, daß auch hier die Anfechtungsklage zulässig ist und daß das Obergericht als letzte Instanz zuständig ist. Wir sind davon unterrichtet, daß dadurch den Ständen ein gewisses Recht beeinträchtigt wird, aber wir meinen, daß es zum Schutze der Steuerpflichtigen notwendig ist, die Anfechtungsklage für zulässig zu erklären.

Dann können wir uns mit dem 2. Absatze des § 19 durchaus nicht einverstanden erklären.

(Sehr richtig!)